



HLP YACHT-KASKO-BEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- Die Versicherung gilt für das in der Police aufgeführte Fahrtgebiet.
 - Mitversichert gilt das Verlassen des vereinbarten Fahrtgebietes – in ein anderes übliches Fahrtgebiet – für Urlaubszwecke bis max. 6 Wochen, nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung an die HLP Hanse Agentur GmbH & Co. KG.
- Sie gilt auch für alle üblichen Aufenthalte der versicherten Sachen außerhalb des Wassers, wie z.B. Winterlager, Reparatur (Werftaufenthalt) einschließlich Anlandholen und Zuwasserlassen.

§ 2 Versicherte Sachen

- Versichert sind, sofern sich aus der Police nichts anderes ergibt, das Fahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen (einschließlich der maschinellen Einrichtungen), Inventar, Ausrüstung, Zubehör (z.B. Masten, Spieren, stehendes und laufendes Gut).
- Beiboote, Trailer und Effekten sind nur versichert, sofern in der Police dokumentiert. Gleiches gilt für Fahrräder u.ä., sowie für Laptops und PC's. Sofern für persönliche Effekten keine zusätzliche Versicherungssumme vereinbart und policiert wird, gelten diese bis 2 % der Versicherungssumme (ausgehend von der Summe, die sich durch die Sachen gemäß § 2 Punkt 1 ergibt), höchstens jedoch bis EUR 3.000 mitversichert. Bei Yachten, die der gewerblichen Nutzung unterliegen, gilt dieser Einschluss nicht. Bei Charteryachten gilt der Einschluss nur bei Nutzung der Yacht durch den Eigner (Achtung: Voraussetzung für die gewerbliche Nutzung ist der Einschluss einer entsprechenden Klausel in den Vertrag).

§ 3 Umfang der Versicherung

- Der Versicherer haftet für Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen in allen Fällen von Strandung; Sinken; Angrundgeraten; Brechen, Knicken, Verwinden von Masten, Bäumen und Spieren; Reißen von stehendem und laufendem Gut. Der Versicherer haftet bei Unfall; Brand; Sengen; Schmoren; Kurzschluss; Blitzschlag; Explosion; Wassereintrich; Höhere Gewalt; Einbruchdiebstahl; Raub; Piraterie; Diebstahl des ganzen Fahrzeuges; Beschädigungen durch fremde Personen (z.B. Vandalismus); Zusammenstoß mit festen oder schwimmenden Gegenständen.
- Gegen einfachen Diebstahl sind versichert:
 - an Deck verzurte oder mit dem Fahrzeug fest verbundene Gegenstände;
 - Außenbordmotoren, wenn sie mit einer mindestens 5 mm starken Stahlkette oder einer gleichwertigen Sicherung angeschlossen sind.

§ 4 Transporte

- Transporte sind im Rahmen des Geltungsbereiches mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Transporte mit einem geeigneten Transportmittel durchgeführt werden.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden und Verlust, entstanden durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Diebstahl.

§ 5 Aufwendungen

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Als solche Aufwendungen gelten auch Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten zusätzlich bis zur Höhe von max. 2,5 Mio. EUR versichert, wobei Wrackbeseitigungskosten nur im Falle behördlich angeordneter Beseitigung oder Entsorgung des Wracks erstattet werden.

§ 6 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
 - alle Schäden, soweit sie über die Versicherungssumme hinausgehen;
 - Schäden, die auf Vorsatz beruhen;
 - Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit beruhen, berechtigen den Versicherer seine Leistung zu kürzen, in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis;
 - mittelbare Schäden (z.B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Minderwert);

- Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler, Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen;
 - Schäden durch Witterungseinflüsse (z.B. Hitze, Eis, Frost);
 - Schäden herbeigeführt durch Tiere (z.B. Nagetiere, Wurmfraß etc.);
 - Schäden, die mangels Wartung und Instandhaltung entstehen;
 - Lebensmittel, Geld, Wert- und Schmucksachen, sowie Foto- und Videoausrüstung;
 - Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Minen, Torpedos, Bomben oder andere Kriegswerkzeuge, politische Gewalt-handlungen, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme und durch Eingriffe von hoher Hand;
 - Schäden durch Kernenergie und Radioaktivität;
 - Schäden durch Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen oder durch Verwendung elektronischer Systeme als Mittel zur Schadenzufügung;
 - Schäden durch terroristische und politische Gewalt-handlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;
 - Schäden an Personen und Tieren.
- Sofern in der Police nichts anderes vereinbart wurde, sind auch von der Versicherung ausgeschlossen:
 - Schäden, die entstehen, während das Fahrzeug nicht zu sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet (z.B. Vercharterung) wird.
 - Schäden, die entstehen, weil der Führer des versicherten Fahrzeuges nicht Inhaber eines Führerscheines ist, sofern dieser amtlich vorgeschrieben ist.
 - Schäden, die entstehen durch Betrug, Trickdiebstahl und Unterschlagung.

§ 7 Selbstbeteiligung

- Die in der Police genannte Selbstbeteiligung gilt für jedes Schadensereignis, ausgenommen bei Totalverlust der versicherten Yacht und bei Schäden an versicherten persönlichen Effekten, Rettungswesten sowie bei Einbruchdiebstahl und Vandalismus.
- Bei Eintritt eines Schadenereignisses während eines unter § 1 Punkt 1.1 genannten Aufenthaltes verdoppelt sich die vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 8 Versicherungssumme = Feste Taxe

Versicherungswert ist der durch den Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgestellte Wert seiner Sachen und wird als Feste Taxe vereinbart. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet in angemessenen Zeiträumen, spätestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren den festgestellten Wert zu überprüfen und im Falle von wesentlichen Abweichungen die Feste Taxe anzupassen.

§ 9 Höhe der Entschädigung

- Im Falle des Totalverlustes oder des konstruktiven Totalverlustes (Wiederherstellungskosten übersteigen die Feste Taxe) wird die Feste Taxe gemäß § 8 ersetzt.
- Bei Teilschäden werden die notwendigen Wiederherstellungskosten ohne Abzüge neu für alt erstattet, abzüglich eines eventuell erzielbaren Erlöses aus vorhandenen Restwerten. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnungsverpflichtung hinsichtlich eines Restwertes nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die beschädigte Sache zur Verfügung stellt.
- Die durch den Versicherungsfall verursachten Transportkosten zur Reparaturverfremdung und zurück sind mitversichert.

§ 10 Prämie – Beginn des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie, die Versicherungssteuer und die Ausfertigungsgebühr gegen Aushändigung der Police unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen zu zahlen. Folgeprämien sind bei Beginn des folgenden Versicherungszeitraumes nach Rechnungserhalt ebenfalls unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen zu zahlen. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die Bestimmungen des § 37 und § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt.

HLP YACHT-KASKO-BEDINGUNGEN

§ 11 Obliegenheiten und Verhalten im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat der HLP Hanse Agentur GmbH & Co. KG alle vor und bei Abschluss der Police gestellten Fragen nach bestem Wissen richtig und vollständig zu beantworten, damit der Versicherer das von ihm zu übernehmende voraussichtliche Risiko übersehen kann.
3. Während der Laufzeit des Vertrages sind sämtliche Änderungen am versicherten Risiko vom Versicherungsnehmer gegenüber der HLP Hanse Agentur GmbH & Co. KG schriftlich zu erklären.
4. Ohne Einwilligung des Versicherers darf keine Gefahrerhöhung vorgenommen werden. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung vorgenommen hat, ist sie der HLP Hanse Agentur GmbH & Co. KG unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Übereignung (Verkauf, Geschenk etc.) des versicherten Risikos ist der HLP Hanse Agentur GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich, mit Nennung des neuen Eigentümers und des Übereignungsdatums, anzuzeigen (siehe dazu auch § 13 Punkt 4)
6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden der HLP Hanse Agentur GmbH & Co. KG oder dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und deren Weisungen zu befolgen. Dem Versicherer ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beginn der Reparaturarbeiten über Art, Umfang und Ursache des Schadens Gewissheit zu verschaffen. Der Versicherungsnehmer hat daher alle diesbezüglichen Fragen des Versicherers zu beantworten, Auskünfte zu erteilen und an der Aufklärung mitzuwirken. Bei Feuer- und Explosionsschäden, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Vandalismus ist unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
7. Bei Kollisionsfällen ist ein Protokoll über den Hergang und die Ursache des Unfalls aufzunehmen, welches zusammen mit einer Unfallskizze und der Angabe von Namen und Anschriften der an der Kollision Beteiligten, der HLP Hanse Agentur GmbH & Co. KG einzureichen ist.
8. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Schadenminderung geeignet und zumutbar sind.
9. Besteht für das versicherte Fahrzeug noch anderer Versicherungsschutz, ist dies der Firma HLP Hanse Agentur GmbH & Co. KG mitzuteilen.
10. Hat der Versicherungsnehmer die vorstehenden Verpflichtungen vorsätzlich oder arglistig verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
11. Verletzt der Versicherungsnehmer die vorstehenden Verpflichtungen grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

1. Der Versicherer hat alle Feststellungen, die den Umfang der Leistung betreffen, unverzüglich zu treffen und danach die Entschädigung in der Währung der Versicherungssumme zu leisten. Für gestohlene Sachen ist der Versicherer frühestens nach Ablauf von zwei Monaten zur Leistung verpflichtet.
2. Bei Teildiebstahlschäden endet die Rücknahmeverpflichtung des Versicherungsnehmers nach Ablauf von zwei Monaten, gerechnet vom Tag des Eingangs der schriftlichen Schadenmeldung bei der HLP Hanse Agentur GmbH & Co. KG.
3. Bei Totaldiebstahl endet die Rücknahmefrist nach Bezahlung der Versicherungssumme.
4. Wird aus Anlass des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, vor einer Zahlung den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt wird.
2. Der Wassersport-Kasko-Antrag gilt als Bestandteil des Vertrages.

3. Nach Eintritt des Schadenfalls sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich, bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung, zu erfolgen. Für den Versicherer gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. Der Versicherungsnehmer kann längstens auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
4. Wird das versicherte Fahrzeug veräußert, ist die Information darüber unverzüglich gegenüber der HLP Hanse Agentur GmbH & Co. KG anzuzeigen. Die Versicherung endet 4 Wochen nach Eigentumsübertragung. Der Erwerber wird für diese Zeit in den Vertrag eingeschlossen, insofern sind die personenbezogenen Daten des Erwerbers gegenüber HLP Hanse Agentur GmbH & Co. KG bekannt zu geben. Die unverbrauchte Prämie wird dem Verkäufer erstattet. Sofern im Kaufvertrag geregelt, kann die Versicherung auch an den Erwerber übertragen werden. Der Erwerber tritt dann in den bestehenden Vertrag ein, eine Rückerstattung der Prämie entfällt. Sofern keine Mitteilung über den Verkauf stattfindet, steht dem Versicherer die Prämie zu, der Vertrag kann frühestens zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Fortfall des versicherten Risikos beendet werden. Eine Prämienerrstattung kann der Versicherer demnach frühestens ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens gewähren. Bei vereinbarter gewerblicher Nutzung der Yacht (Achtung: Voraussetzung für die gewerbliche Nutzung ist der Einschluss einer entsprechenden Klausel in den Vertrag), entfällt die Fortführung des Versicherungsschutzes ab Eignungsübergang der Yacht.
5. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird der Prämien-Anteil der laufenden Versicherungsperiode zurück erstattet, der dem Zeitraum nach dem Beendigungsdatum entspricht.
6. Alle für den Versicherer bestimmten Willenserklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers im Rahmen des Versicherungsvertrages können rechtswirksam gegenüber der HLP Hanse Agentur GmbH & Co. KG vorgenommen werden.
7. Sind an der Police mehrere Versicherer beteiligt, so haften die Versicherer jeweils in Höhe Ihrer Anteile als Einzelschuldner. Vereinbarungen, die der führende Versicherer mit dem Versicherungsnehmer trifft, sind für die beteiligten Versicherer verbindlich.
8. Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.
9. Soweit durch diese Bedingungen nicht anders vereinbart, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
10. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Seiten ist Hamburg.

§ 14 Schadenfreiheitsrabatt

1. Folgender Schadenfreiheitsrabatt wird auf die Grundprämie gewährt:
 - a) nach dem 1. schadenfreien Jahr 10 %
 - b) nach dem 2. schadenfreien Jahr 20 %
 - c) nach dem 3. schadenfreien Jahr 30 %
 - d) nach dem 4. schadenfreien Jahr 40 %
 Der Schadenfreiheitsrabatt kann jedoch nur bis zur Höhe der jeweiligen Mindestprämie eingeräumt werden.
2. Ein Schadenfreiheitsrabatt von einem Vorversicherer kann bei Nachweis übernommen werden.
3. Der Schadenfreiheitsrabatt wird nach einem regulierten Schadenfall um 10 % verringert. Ein zweiter regulierter Schadenfall innerhalb eines Versicherungszeitraumes führt zum Wegfall des gesamten Schadenfreiheitsrabattes.
4. Der Schadenfreiheitsrabatt ist personengebunden, gilt nur für die in der Police genannte Yacht und ist nicht auf fremde Personen übertragbar.
5. Die vorstehenden Kaskobedingungen sind vertraglich von den beteiligten Versicherungsgesellschaften genehmigt worden und mit ihrer Zustimmung Bestandteil des Versicherungsvertrages. Die personenbezogenen Daten sind auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geschützt.